

regierung eine Opposition erfahren würde, da derselbe gewiß vieles Ansprechende hat, und die Ausführung der Idee, die ihm zum Grunde liegt, in vielen Staaten von unbestreitbarem Nutzen gewesen ist. Ich erkenne nun allerdings diesen Glauben als einen irrigen, und werde später bemüht sein, die Gründe zu beleuchten, welche das hohe Ministerium seiner entgegengesetzten Ansicht untergestellt hat, nachdem ich zuvor noch einige Worte über den Bericht selbst und über die Sache im Allgemeinen geäußert haben werde. Daß der Gegenstand, der hier zur Sprache gebracht worden, ein höchwichtiger ist, daß er die besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung verdient, daß er sie verdient in einer Zeit, wo das Leben vielgestaltiger, die Beziehungen des Individuums zum Individuum mannigfaltiger, der Verkehr reger geworden ist, das dürfte wohl keines weiteren Beweises bedürfen, da, wie das hohe Ministerium selbst erklärt, Prozesse als Calamität anzusehen sind, auch kaum sich Jemand in diesem Saale finden dürfte, welcher das Vorhandensein von Processen, das Dasein einer Menge von Processen als ein Zeichen des Glücks eines Staates, als ein Vorschreiten seiner sittlichen Bildung auszugeben versuchen sollte. Ist es demnach unzweifelhaft, daß die möglichste Schlichtung von Processen und daher die möglichste Herbeiführung von Vergleichen die Aufgabe ist, welche die Gesetzgebung im Interesse der Staatsangehörigen zu lösen hat, so stellt sich die Frage nur dahin, ob unsere Gesetzgebung bereits hinlängliche Mittel zu diesem Zwecke besitze? Die Deputation hat diese Frage verneint, und sie ist auch zu verneinen. Nach unsrer Gesetzgebung tritt der Versuch eines gütlichen Abkommens erst dann ein, wenn bereits der Proceß anhängig ist, wenn schon gerichtliche wie außergerichtliche Kosten entstanden sind und wenn bereits einer der streitenden Theile von einem Rechtskundigen die Versicherung empfangen und die Aussicht eröffnet erhalten hat, daß nicht sein Gegner, sondern er Recht habe. Ich frage nun, ist dieser Zeitpunkt zu Erwirkung von Vergleichen ein günstiger, ist es ein derartiger, wo man die Bereitwilligkeit der Parteien zu einem gütlichen Abkommen voraussetzen kann? Dazu kommt noch, daß unsere Gesetzgebung dem Proceßrichter die Sorge für die Vergleiche überläßt, ihm, der vorzugsweise berufen ist, die Prozesse zu entscheiden, der aber auch mit einer Menge Geschäfte beladen ist, so daß er diese Sorge häufig in die Hände eines Andern, seines Subalternen, legen muß, und der, wenn er dies selbst nicht thut, keineswegs so mit den Verhältnissen und der Gesinnungsweise der Parteien vertraut sein kann, als es ein von den Parteien selbst mitgewählter Schiedsmann sein wird. Ein französischer Schriftsteller sagt: zu Bewirkung von Vergleichen gehöre, daß der, der sie bewirken will, den Standpunkt und die Verhältnisse der Parteien genau kenne, daß er eine große Geduld habe und große Anlage besitze, die Parteien wirklich zu vereinen. Könnte man aber auch alle diese Eigenschaften bei unsern Richtern voraussetzen, zugegeben daher auch, daß unsere Richter nach den gegebenen Verhältnissen zu Erwirkung von Vergleichen vollkommen geeignet seien, so ist doch wohl zu berücksichtigen, daß diese Sorge, diese Pflicht, dieses Amt unsern Richtern durch das von mir beantragte Institut nicht genommen werden soll, dasselbe

soll nur neben der richterlichen Pflicht der Vergleichsbewirkung bestehen und nur der Gesetzgebung ein Mittel mehr dafür gewähren, daß der Zweck der gütlichen Vereinigung von Streitigkeiten erreicht und gefördert werde. Demnach dürfte es jedenfalls nützlich, ja auch nothwendig sein, das angeedeutete Institut einzuführen, das Institut, dessen Spuren wir bereits in der sächsischen Gesetzgebung, und zwar in dem Gesetzentwurf vom 28. Januar 1835 in §. 56 argeedeutet finden, wo nämlich demjenigen, welcher einen Ehescheidungsproceß anhängig machen will, die Pflicht auferlegt ist, vorher die Sühne zu suchen. Auch insofern stimme ich mit der Deputation überein, daß sie bei der Einführung eines derartigen Instituts das französische oder englische Friedensgericht keineswegs zum Muster nehmen will. Ich glaube, das englische würde jetzt nicht auf uns passen, weil dieses einen ganz andern Rechtsboden verlangt, als wir ihm zu geben vermöchten, und das französische nicht, weil trotz seines mannichfachen trefflichen Wirkens es dennoch Mängel an sich trägt, in Hinblick auf welche ein deutscher Jurist mit allem Rechte sagen konnte: es sei eine Bollstätte, bei welcher Jeder, der den Rechtsweg betreten will, für die Erlaubniß in voraus auf Abschlag ein Weggeld zu bezahlen habe. Auch in dieser Hinsicht trete ich der Deputation bei, daß sie sich enthalten hat, auf Einzelheiten des Instituts einzugehen, und daß sie diese Bestimmung der spätern Gesetzgebung überlassen will, damit die Kammer freie Hand behält, über das Einzelne sachgemäße Beschlüsse zu fassen. Nur zwei Punkte erlaube ich mir zur Sprache zu bringen und Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzulenken: der eine ist der, auf welchen ich bereits in der Petition hingedeutet habe, daß der zum Schiedsmann zu Erwählende durchaus das Vertrauen des Volks besitzen muß, daß also der Schiedsmann vom Volke gewählt wird; der andere Punkt besteht darin, daß der Schiedsmann eine Person sein muß, die hinlänglich befähigt ist, einen deutlichen schriftlichen Aufsatz niederzuschreiben; denn ohne dieses würden nur eine Menge Streitigkeiten aus den Niederschriften entstehen, worin ich dem Herrn Justizminister vollkommen Recht gebe. Außerdem würden gerade die Protokolle eine Quelle neuer Streitigkeiten sein, und das Institut, welches eine Panacee gegen Prozesse sein soll, würde nur Gift werden. Deshalb ist auch an den Orten, wo in dieser Hinsicht keine sachgemäße Bestimmung sich findet, allerdings der Fall häufig, daß neue Prozesse aus den Friedensgerichtsverhandlungen hervorgehen. Was nun die Einwendungen anlangt, welche vom Herrn Justizminister gegen das Institut aufgestellt worden, so äußerte der Herr Minister, das Institut sei nicht nothwendig, es würde bereits eine hinlängliche Anzahl Prozesse verglichen. Wenn dies aber auch der Fall ist, wenn auch eine Menge Prozesse verglichen werden bei der jetzigen Einrichtung, so ist doch immer nicht damit entschieden, ob nicht auch die anhängig gewordenen Prozesse verglichen worden wären, wenn das Institut bestand, und muß es übrigens nicht Sorge des Staats sein, daß die größtmögliche Anzahl von Processen verglichen werde? Oder kann es in dieser Beziehung eine Grenze geben? Man äußerte weiter, es sei das Institut häufig nicht wirksam. Ob aber diese Unwirksamkeit im Principe oder in der